

06. Mai 2026

Ernsthafter Reformversuch mit Schwächen

BMI legt Entwurf eines Bundesalimentationsgesetzes vor

Vor Kurzem hat das Bundesministerium des Innern (BMI) endlich einen Referentenentwurf zur Übertragung des Tarifiergebnisses vom 6. April 2025 auf die Bundesbesoldung und -versorgung sowie zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation vorgelegt. ver.di hat das umfangreiche Werk intensiv geprüft und zusammen mit dem DGB eine detaillierte Stellungnahme abgegeben. ver.di begrüßt das Vorhaben im Grundsatz, kritisiert aber einzelne Maßnahmen sehr deutlich.

Positiv zu bewerten ist, dass das BMI nach vielen Jahren des Wartens und Zögerns und nach mehreren gescheiterten Anläufen nun endlich einen umfassenden Entwurf zur Neuregelung der Beamt*innenalimentation vorgelegt hat. Anzuerkennen ist auch, dass der Referentenentwurf dabei drei wichtige beamtenpolitische Herausforderungen anpackt.

Zum einen die überfällige Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur amtsangemessenen Alimentation.

Das BVerfG hatte seit 2015 in mehreren Entscheidungen deutlich gemacht, dass die Besoldung und Versorgung der Beamt*innen, Soldat*innen und Richter*innen verfassungswidrig zu niedrig bemessen war. Dadurch waren die Besoldungsgesetzgeber in den Ländern sowie im Bund in der Pflicht, ihre Besoldungsgesetze an ein verfassungsgemäßes Niveau

anzupassen. Gut, dass jetzt endlich auch die Kolleg*innen im Bund zu ihrem Recht kommen sollen.

Auch die mit dem Referentenentwurf geplante Übertragung des Tarifiergebnisses vom 6. April 2025 auf die Beamt*innen, Versorgungsempfänger*innen, Richter*innen des Bundes sowie die Soldat*innen begrüßt ver.di im Grundsatz.

Die dritte geplante Maßnahme der Bundesregierung, die Bundesbesoldung mit Hilfe einer Neustrukturierung der Grundgehaltstabellen gerechter, attraktiver und nachhaltiger zu gestalten, entspricht ebenfalls einer langjährigen ver.di-Forderung.

Doch bei allen drei Vorhaben steckt der Teufel im Detail. ver.di kritisiert deshalb verschiedene Maßnahmen in dem Referentenentwurf sehr deutlich:

Keine wirkungsgleiche Übertragung des Tarifiergebnisses

Eine bloße Übertragung der linearen Erhöhungsschritte bei den Bezügen entspricht bei Weitem nicht einer wirkungsgleichen Übertragung des Tarifabschlusses. Insbesondere kritisiert ver.di, dass der vereinbarte Mindestbetrag i.H.v. 110 € im ersten Erhöhungsschritt nicht bei den Beamt*innen berücksichtigt wird. Das gleiche gilt für den vereinbarten extra Urlaubstag, die Erhöhung der Jahressonderzahlung und ein Zeit-statt-Geld-Wahlmodell.

Problematischer Wechsel vom Alleinverdiener- zum Doppelverdienermodell

Zur Bemessung der Mindestbesoldung wird künftig typisierend ein Partner*inneneinkommen in Höhe der beihilferechtlichen Einkommensgrenze unterstellt. ver.di kritisiert dies als bloßen Rechentrick, der nur dazu dienen soll, den verfassungsrechtlich gebotenen Maßstab wahren.

Ob die Anrechnung eines Partner*inneneinkommens überhaupt verfassungsrechtlich zulässig ist, ist derzeit noch völlig offen. ver.di hat große Zweifel und findet es unverantwortlich gegenüber den Beamt*innen, eine solche Maßnahme dennoch einzuführen.

Ungerechtigkeiten bei der neuen Tabellenstruktur

Durch die Vereinheitlichung der Abstände sowohl zwischen den Stufen als auch zwischen den Besoldungsgruppen der jeweils selben Laufbahngruppe sollen Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz der Besoldungsstruktur deutlich gesteigert werden. Nach den aktuellen Plänen des BMI würden allerdings der gehobene und der höhere Dienst mit Besoldungserhöhungen von 10-11 % gegenüber nur 2,2-5 % im einfachen und mittleren Dienst überproportional von Beförderungen profitieren.

Dies fördert nach ver.di-Sicht keineswegs die Akzeptanz. Hier müssen die Tabellen aus Gerechtigkeitsgründen noch einmal überarbeitet werden.

Fortführung der Regelungen zur Versorgungsrücklage

Die Abzüge in Höhe von 0,2 Prozentpunkten von Besoldungs- und Versorgungsanpassungen für die Versorgungsrücklage sollen nach Ansicht des BMI unbegrenzt fortgesetzt werden. Damit sollen die Beamt*innen einen wichtigen Beitrag zur künftigen Haushaltsentlastung bei der Beamtenversorgung leisten.

ver.di kritisiert dieses beamtenrechtliche Sonderopfer entschieden und lehnt eine unbefristete Fortführung der Zuführungen zugunsten einer Versorgungsrücklage ab.

Anpassung des jährlichen Steigerungssatzes und des Höchstruhegehaltssatzes

Das BMI plant Änderungen bei der Berechnung des Ruhegehalts. So soll der Steigerungssatz von derzeit 1,79375 Prozent auf 1,744 Prozent und der Höchstruhegehaltssatz von 71,75 % auf 69,76 % abgesenkt werden. Laut BMI sollen mit der Änderung die Rechtsklarheit gesteigert sowie Verwaltungsaufwand verringert werden. Reale Veränderungen bei der Versorgung seien damit nicht verbunden.

ver.di spricht sich hingegen sehr deutlich gegen die Pläne aus. ver.di zweifelt bereits an, dass durch die Neuregelung keinerlei Einschnitte bei den Pensionen der aktuellen und zukünftigen Versorgungsempfänger*innen verbunden sind. Im Übrigen verbieten sich aus ver.di-Sicht jegliche Maßnahmen, die geeignet sind, das anerkannte Pensionsniveau zukünftig in Frage zu stellen.

ver.di wird seine Kritikpunkte an dem Entwurf im Rahmen des weiteren Beteiligungsverfahrens engagiert einbringen und auf Änderungen an dem derzeitigen Entwurf drängen.

Gleichzeitig erwartet ver.di, dass möglichst zügig die notwendige Ressortabstimmung und der Kabinettsbeschluss erfolgen, damit dann der weitere Gesetzgebungsprozess starten kann.



Foto: Ardan Fuessmann/stock.adobe.com